

und gewichtigste auf 400 *personas honestas* schätzt³⁵, wird zumindest die Größenordnung in etwa deutlich, die die Kirchenversammlung von Konstanz erreicht hat.

Das Konzil von Pavia-Siena, das nach den Grundsätzen von Konstanz organisiert war, übergehe ich hier, da es nach kurzer Zeit und wenigen Ergebnissen von den päpstlichen Beauftragten handstreichartig aufgelöst wurde³⁶. Seine Bedeutung liegt im Rahmen unserer Fragestellung eher darin, daß man sich in Basel noch sehr genau an Siena zu erinnern vermochte und dort gemachte Fehler vermeiden wollte³⁷.

In Basel wurde die Organisation völlig verändert, das Nationenprinzip gab man zugunsten einer Aufteilung aller beim Konzil Inskribierten in vier etwa gleich große Deputationen auf, innerhalb deren jedes einzelne Mitglied prinzipiell gleiches Stimmrecht haben sollte³⁸. Wer in das Konzil inkorporiert wurde und durch Eidesleistung sich an es band, wurde nicht nur durch einen eigenen Ausschuß einer der vier Deputationen zugewiesen, sondern dieser Akt wurde auch schriftlich festgehalten³⁹. Die Inkor-

³⁵) Acta Conc. Const. 2 S. 23 (zum 19. März 1415): *Cum autem nacio Gallicana esset multum solemniter congregata et, ut apparebat prima facie, maior omnium nacionum et in numero et in meritis personarum, cum haberet quadringenta personas honestas, voluit deliberare ...*

³⁶) Vgl. dazu den Bericht des Johannes Stojković, genannt von Ragusa, in: Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti, Scriptores 1 (1857) S. 11–14. Siehe die Zusammenstellung der Fakten bei W. Brandmüller, Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424 Bd. 1: Darstellung (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 16, 1968); zur Geschäftsordnung S. 136–139; zur Auflösung S. 188 ff., bes. S. 232–245. Vgl. auch den zeitgenössischen Bericht im Protokoll des Notars der aragonesischen Nation Guillermo Agramunt, auf den Brandmüller sich vor allem stützt, abgedruckt in Bd. 2: Quellen (1974) S. 202–465, hier insbes. S. 387 ff., 401 ff.; vgl. auch bereits Hinschius 3 (wie Anm. 22) S. 378 ff., oder Lazarus (wie Anm. 27) S. 32 f.

³⁷) Vgl. dazu etwa Johannes von Ragusa, in: Mon. Conc. 1, z. B. S. 20, 47, 53, 65.

³⁸) Zu dieser Entscheidung, die offenbar auf Anregung des Johannes Stoiković zustande kam, vgl. etwa Johannes von Segovia, Mon. Conc. 2 S. 120 f., auch Johannes von Ragusa, Mon. Conc. 1 S. 113. Am deutlichsten aus der damals entworfenen „Geschäftsordnung“ zu entnehmen: Mon. Conc. 2 S. 260–263, auch Mansi 29 S. 377–380. – Vgl. dazu außer Hinschius 3 (wie Anm. 22) S. 389–417 vor allem P. Lazarus (wie Anm. 27).

³⁹) Diese Listen finden sich in den „Manualen“ der Konzilsnotare von Februar 1432 bis 1436 (durch Peter Bruneti) und von 1438 bis 1443 (durch Jakob Hügelin); sie sind ediert in Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel 2–4 u. 6–7 (1897–1926). Vgl. auch Johannes von Segovia „Historia“ (Mon. Conc. 2–3, 5) zur Ergänzung und Kontrolle.